10 C 296/18

Ausfertigung





Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Bröcker, Sutthauser Straße 30

A, 49124 Georgsmarienhütte,

gegen

Herrn

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 16.08.2018 gemäß § 935 und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, den Parkplatz des Antragstellers, zu nutzen, es sei denn, dass der Antragsteller der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

Dem Antragsgegner wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

 die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

nordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren er wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

e Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 16.08.2018 sind sowohl die den Anspruch begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt, Brucknerallee 115, 41236 Mönchengladbach-Rheydt, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes einzulegen und zu begründen.

Mönchengladbach-Rheydt, 30.08.2018 Amtsgericht

Richter

Ausgefertigt

Woucher and Mancher and Manche

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle